

Reglement Nachwuchspreis der SAGW

1. Ziel und Definition des Preises

1.1

Der Nachwuchspreis der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (nachstehend Akademie genannt) wurde 1996 anlässlich des Jubiläums zum 50-jährigen Bestehen der Akademie ins Leben gerufen. Das Gesamtpreisgeld beträgt jährlich CHF 18'000.- und wird in drei Teilpreise aufgeteilt.

1.2

Ziel des Preises ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Geistes- und Sozialwissenschaften in der Schweiz¹. Der Preis zeichnet drei Artikel von herausragender Qualität aus, die in einer wissenschaftlichen Publikation in der Schweiz oder im Ausland veröffentlicht wurden.

1.3

Zur Auswahl der Preisträgerinnen oder der Preisträger setzt die Akademie eine Kommission ein. Die Kandidaturen für den Preis müssen folgende Dokumente enthalten: Den zur Teilnahme gewählten Artikel, einen Lebenslauf sowie einen (max.) zweiseitigen Brief, in dem die Kandidatin/der Kandidat (die Bezeichnungen Kandidatin/Kandidat und Preisträgerin/Preisträger gelten jeweils auch für Eingaben von Autorenkollektiven, siehe 2.4) umreißt, worin die Originalität ihres/seines Artikels besteht, welcher Forschungsbeitrag damit im entsprechenden Fach geleistet wird und inwiefern der eingereichte Text für andere Disziplinen interessant sein könnte.

1.4

Das Gesamtpreisgeld ist in drei Preise aufgeteilt, die jeweils an eine Preisträgerin/an einen Preisträger vergeben werden:

Nachwuchspreis Gold: CHF 10'000.-

Nachwuchspreis Silber: CHF 5'000.-

Nachwuchspreis Bronze: CHF 3'000.-

2. Formale Kriterien

Die Nachwuchspreise Gold, Silber und Bronze können an eine Kandidatin/einen Kandidaten vergeben werden, die oder der folgende Kriterien erfüllt:

2.1

Die Kandidatin/der Kandidat muss einen wissenschaftlichen Text von höchster Qualität vorlegen, der publiziert wurde. Beiträge, die in Form einer Monographie veröffentlicht wurden, können nicht eingereicht werden.

2.2

Die Kandidatin/der Kandidat muss zum schweizerischen wissenschaftlichen Nachwuchs gehören, und er/sie darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels das Alter von 38 Jahren nicht überschritten haben. In begründeten Fällen kann eine Überschreitung der Altersgrenze akzeptiert werden. (Zum Beispiel, wenn die Kandidatin/der Kandidat den

¹ In der Schweiz tätige Nachwuchsforschende sowie schweizerische Nachwuchsforschende, die im Ausland tätig sind, gehören zum schweizerischen Nachwuchs.

zweiten Bildungsweg absolviert hat, oder wenn familiäre Betreuungspflichten zu unvermeidbaren Verzögerungen in der wissenschaftlichen Karriere geführt haben.)
Personen, die nur eine befristete Professur innehaben, gehören zum Nachwuchs.

2.3

Der Beitrag muss innerhalb des in der aktuellen Ausschreibung festgelegten Zeitraumes veröffentlicht worden sein.

2.4

Haben mehrere Personen gemeinsam einen Artikel verfasst, können sie sich als Kollektiv um den Preis bewerben, wenn sie einen gleichwertigen Anteil an der Entstehung des Artikels haben.

2.5

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der zu einem Autorenkollektiv gehört, kann alleine kandidieren, wenn sie oder er die Hauptautorin oder der Hauptautor des Artikels ist.

2.6

Zugelassen werden Artikel, die in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache verfasst sind.

3. Die Kommission des Nachwuchspreises

3.1

Die Kommission des Nachwuchspreises (nachstehend Kommission genannt) konstituiert sich selbst und regelt selbständig den Gang ihrer Geschäfte.

3.2

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Vorstand der Akademie gewählt:
– Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern
– Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich

3.3

Die Kommission erhält administrative Unterstützung durch das Sekretariat der Akademie.

4. Kompetenzen der Kommission

4.1

Die Kommission hat die alleinige Kompetenz zur Vergabe des Preises.

4.2

Die Entscheidungen der Kommission können nicht angefochten werden.

(Revidiert am 30.09.2018)